

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich  
von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden  
- Wahlhelferentschädigungssatzung -  
vom 05.05.2009**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), des § 34 ThürKWG vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach – Glasbach in seiner Sitzung am *31.03.2009* folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/Abstimmungstag
  - a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen
  - b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/ Abstimmungsunterlagen.
- (4) Auslagenersatz erfolgt auf Antrag des ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 2** **Erfrischungsgeld**

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.
  
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/- abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
  - 20 Euro für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes,
  - 5 Euro Zuschlag für den Wahl-/Abstimmungsvorsteher und
  - 10 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

## **§ 3** **Ersatzleistungen**

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber. (Der Arbeitgeber kann dafür einen Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde geltend machen.)
  
- b) selbstständig Tätige eine Verdienstauffallpauschale von 15 Euro pro Stunde.
  
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro pro Stunde.
  
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 Euro pro Stunde.

## **§ 4** **Ausschlussfrist**

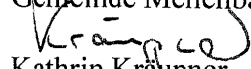
- (1) Auslagenersatz sowie Ersatzleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Gemeinde Mellenbach – Glasbach schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellenbach – Glasbach, den... 05.05.2009

Gemeinde Mellenbach - Glasbach

  
Kathrin Kräpner  
Bürgermeisterin

